Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.)

an der Universität Regensburg

Vom 15. Mai 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Promotionsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Verleihung des Doktorgrades 2
§ 2 Promotionsorgane, Zuständigkeiten und Aufgaben 2
§ 3 Betreuende, Prüfende 3
§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für die Promotion 3
§ 5 Promotionsgesuch 4
§ 6 Wissenschaftliche Aussprache 4
§ 7 Dissertation 5
§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren 6
§ 9 Mündliche Prüfung 6
§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtnote der Promotion 7
§ 11 Veröffentlichung, Pflichtexemplare 7
§ 12 Bi-nationales Promotionsverfahren (Cotutelle) 7
§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen 8
Anlage Autorenanteile 9

§ 1
Geltungsbereich, Verleihung des Doktorgrades

[Zu §§ 1, 2, 3 und 37 RPromO]

(1) [1]Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführten Promotionsverfahren. [2]Sie ergänzt die Rahmenpromotionsordnung für die Universität Regensburg (RPromO) vom 16. Januar 2023 in der jeweils geltenden Fassung. [3]Die RPromO hat Vorrang.

(2) Aufgrund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Doktorprüfung verleiht die Universität Regensburg an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.).

(3) Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann die Würde eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) als besondere Auszeichnung an Persönlichkeiten verleihen, die sich durch außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften ausgezeichnet haben.

§ 2
Promotionsorgane, Zuständigkeiten und Aufgaben

[Zu §§ 4, 11, 15 RPromO]

(1) [1]Der Promotionsausschuss gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 RPromO setzt sich aus dem Dekan oder der Dekanin und acht promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät zusammen, die an der Universität Regensburg hauptamtlich beschäftigt sind. [2]Der Fakultätsrat setzt den Promotionsausschuss der Fakultät gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 RPromO ein.

(2) [1]Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist der Dekan oder die Dekanin. [2]Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. [3]Der Promotionsausschuss kann dem bzw. der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin durch jederzeit widerruflichen Beschluss die laufenden Geschäfte im Rahmen der Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren übertragen. [4]Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt vier Semester; eine Wiederbestellung ist möglich. [5]Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachbestellung. [6]Die Amtszeit beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Nachbestellung und endet mit dem Ablauf der Amtszeit der anderen Mitglieder.

(3) [1]Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine eigene Prüfungskommission, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem oder einer promotionsberechtigten Vorsitzenden, der oder die nicht zugleich Gutachter oder Gutachterin sein darf,
2. den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen.

[2]Darüber hinaus können weitere Mitglieder in die Prüfungskommission aufgenommen werden, sofern dies aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.

§ 3
Betreuende, Prüfende

[Zu § 5 RPromO]

(1) Zu Betreuenden und Prüfenden können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt werden.

(2) [1]Personen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 RPromO können eine Erstbetreuung übernehmen. [2]Die Mitbetreuung muss in diesen Fällen eine Person nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 RPromo sein, die zudem Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ist. [3]Personen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind auch zur Begutachtung und zur Abnahme von Prüfungsleistungen berechtigt.

(3) [1]Die Mitbetreuung durch einen weiteren Hochschullehrer oder eine weitere Hochschullehrerin ist möglich; dieser oder diese kann auch einer anderen Fakultät oder einer in- oder ausländischen Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften angehören. [2]Art und Umfang der Mitbetreuung werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt. [3]Bei der Angehörigkeit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist grundsätzlich der Nachweis habilitationsäquivalenter Leistungen erforderlich.

(4) Die Möglichkeit der gemeinsamen Betreuung von Promotionsvorhaben mit ausländischen Universitäten im Rahmen besonderer Vereinbarungen nach § 12 bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Allgemeine Voraussetzungen für die Promotion

[Zu § 9 RPromO]

Für den Erwerb des Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaft bestehen neben den in § 9 RPromO genannten folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. [1]Nachweis eines wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterabschlusses einer deutschen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote „gut" (bis einschließlich 2,50). [2]Im Falle eines Masterabschlusses müssen im gesamten Studienverlauf (Bachelor und Master) Leistungen im Umfang von mindestens 300 LP erbracht worden sein, oder

2. Nachweis eines Diplom- oder Masterabschlusses an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem nach Nr. 1 vergleichbar guten Ergebnis und vergleichbaren Leistungen, sofern der Promotionsausschuss unter Beachtung von Art. 86 Abs. 1 BayHIG den Abschluss als gleichwertig zu einem Abschluss nach Nr. 1 anerkennt; hierzu ist auch nachzuweisen, dass die Promotionsvoraussetzungen der Fakultät erfüllt sind, an der die Abschlussprüfung abgelegt wurde, oder

3. Nachweis eines Abschlusses nach Nrn. 1 oder 2 mit der Gesamtnote „befriedigend" (Notendurchschnitt von über 2,50 bis einschließlich 3,00) oder im Fall der Nr. 2 auch einem vergleichbaren Ergebnis und Feststellung der besonderen wissenschaftlichen Eignung durch den Promotionsausschuss; die besondere wissenschaftliche Eignung zeigt sich insbesondere durch entsprechende akademische Leistungen, wie z. B. herausragende Abschlussarbeiten, Veröffentlichungen etc.

4. [1]Bewerber und Bewerberinnen, deren fachliche Qualifikation nach Nrn. 1 bis 3 nicht zweifelsfrei festgestellt worden ist, können vom Promotionsausschuss unter Auflagen angenommen werden. [2]Der Promotionsausschuss kann hierfür die Erbringung näher zu bestimmender Studien- und Prüfungsleistungen, wie das Absolvieren von Modulen und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Fakultät für Informatik und Data Science oder aus dem Lehrangebot der Fakultät für Rechtswissenschaft

festlegen. [3]Die Erbringung der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen soll grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern.

§ 5
Promotionsgesuch

[Zu § 11 RPromO]

(1) [1]Das Exposé gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RPromO muss wie folgt gegliedert sein und soll ohne Literaturverzeichnis nicht mehr als fünf Seiten umfassen:

1. Angestrebter Doktorgrad
2. Arbeitstitel
3. Problemstellung
   a) Wissenschaftlicher Schwerpunkt der Arbeit
   b) Forschungsfragen sowie erwarteter Beitrag für die Wissenschaft und für die Praxis
4. Forschungsmethodik, d. h.
   a) eine Darstellung des theoretischen Ansatzes oder
   b) bei normativ-analytischen Arbeiten eine Darstellung des normativen Ansatzes,
   c) zusätzlich bei empirischen Arbeiten das geplante Forschungsdesign einschließlich der empirischen Methoden.
5. Bei einer kumulativen Dissertation: Darstellung der geplanten wissenschaftlichen Schriften sowie beispielhafte Publikationsmedien für diese Schriften, die das geplante Niveau beschreiben
6. Zeitplan zur Erstellung der Arbeit
7. Literatur
8. Betreuende

[2]Sollte ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sein, ist dem Exposé ein Lebenslauf und ein Schriftenverzeichnis des externen Betreuers oder der externen Betreuerin als Anhang beizufügen.

(2) Das Exposé kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

(3) [1]Der zuständige Promotionsausschuss prüft anhand des Exposés die wissenschaftliche Qualität des Promotionsprojekts und entscheidet, ob dessen wissenschaftliche Ausrichtung den Erfordernissen für die Erlangung des Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaft entspricht. [2]Ist dies nicht der Fall, kann der Promotionsausschuss das Promotionsgesuch ablehnen, auch wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. [3]Sind die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 erfüllt, übermittelt der Promotionsausschuss das Exposé elektronisch an alle promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät.

§ 6
Wissenschaftliche Aussprache

[Zu § 14 RPromO]

(1) [1]Eine wissenschaftliche Aussprache ist verpflichtend. [2]Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Promovenden oder der Promovendin den Termin und teilt ihm oder ihr diesen mit. [4]Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den

Promovenden oder die Promovendin und die Mitglieder des Prüfungsgremiums nach Abs. 2 mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich ein. [5]Der Termin ist durch das Dekanat hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) [1]Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem Vortrag und einer Diskussion. [2]Der wissenschaftliche Vortrag dauert etwa 30 Minuten und findet vor einem vom Promotionsausschuss einzusetzenden Prüfungsgremium, bestehend aus zwei promotionsberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 5 RPromO i. V. m. § 3 statt. [3]Die Betreuenden sind Mitglieder des Prüfungsgremiums. [4]Die Diskussion dauert in der Regel etwa 30 Minuten. [5]Sofern ein Mitglied des Prüfungsgremiums weiteren Bedarf feststellt, kann die Diskussion auch mehr als 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten betragen.

(3) [1]Die wissenschaftliche Aussprache ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen dies aufgrund des Vortrages des Kandidaten oder der Kandidatin und der anschließenden Diskussion schriftlich bestätigen, andernfalls ist diese Prüfung nicht bestanden. [2]Eine Benotung erfolgt nicht.

(4) [1]Ist die wissenschaftliche Aussprache bestanden, wird die schriftliche Bestätigung zum Promotionsakt genommen. [2]Ein Zeugnis wird nicht ausgestellt.

(5) Ist die wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 RPromO als nicht bestanden, so teilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dies dem Promovenden oder der Promovendin schriftlich mit.

(6) [1]Eine nicht bestandene wissenschaftliche Aussprache kann einmal wiederholt werden. [2]Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens an den oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. [3]Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 7
Dissertation

[Zu § 15 RPromO]

(1) [1]Die Dissertation ist als Monographie oder kumulative Schrift abzufassen. [2]Im Fall einer kumulativen Promotion muss die Anzahl der Schriften mindestens drei betragen. [3]Verschiedene Doktoranden und Doktorandinnen dürfen keine identischen Dissertationen einreichen. [4]Die Schriften können vor Abgabe der Dissertationsschrift bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht sein. [5]Sofern die Dissertationsschrift wesentlich von der eingereichten oder veröffentlichten Fassung abweicht, sollen die Abschnitte entsprechend gekennzeichnet werden.

(2) [1]Die Arbeiten einer kumulativen Dissertation müssen im Wesentlichen während der Betreuung durch den Betreuer oder die Betreuerin entstanden sein. [2]Sofern die Schriften bereits veröffentlicht sind, ist der Beginn der Betreuung nachzuweisen. [3]Der Nachweis erfolgt regelmäßig durch die Einschreibung als Doktorand oder Doktorandin. [4]Ersatzweise ist eine Erklärung des Doktoranden oder der Doktorandin vorzulegen.

(3) [1]Sind eine oder mehrere Schriften einer kumulativen Dissertation nicht allein vom Doktoranden oder von der Doktorandin verfasst, so ist den Gutachtern und Gutachterinnen für jede dieser Schriften eine gemeinsame Erklärung aller Verfasser vorzulegen, wie hoch der Anteil des Doktoranden oder der Doktorandin an dieser Schrift ist. [2]Kommt eine Einigung unter den Autoren und Autorinnen trotz der schriftlichen Aufforderung des Doktoranden oder der Doktorandin unter angemessener Fristsetzung oder aus einem anderen Grunde, den der Doktorand oder die Doktorandin nicht zu vertreten hat, nicht zustande, so ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass der Anteil des Doktoranden oder der Doktorandin an der Schrift dem Kehrwert der Anzahl der Autoren und Autorinnen entspricht.

(4) Die Summe der Anteile an den Schriften einer kumulativen Dissertation muss den Betrag von 1,50 überschreiten.

(5) Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen, insbesondere bei weit überdurchschnittlicher Qualität der Beiträge einer kumulativen Dissertation, beschließen, von den Anforderungen gemäß Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 abzuweichen.

(6) [1]Der kumulativen Arbeit ist eine Einleitung voranzustellen. [2]Am Ende der Schriften ist eine übergreifende Schlussbetrachtung anzufügen. [3]Einleitung und Schlussbetrachtung sind vom Doktoranden oder der Doktorandin allein zu verfassen.

(7) Gemeinschaftsdissertationen sind nicht zulässig.

(8) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(9) Die elektronische Fassung der Dissertation kann einer gesonderten automatisierten Überprüfung unterzogen werden.

§ 8
Zulassung zum Promotionsverfahren

[Zu § 16 RPromO]

(1) Der Promovend oder die Promovendin hat mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich zu den in § 16 Abs. 2 Satz 3 RPromO geforderten Unterlagen folgende Erklärungen und Unterlagen einzureichen:

- Im Fall einer kumulativen Dissertation Erklärungen zu Autorschaftsanteilen im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1.

(2) Der Lebenslauf nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 RPromO kann auch auf Englisch eingereicht werden.

§ 9
Mündliche Prüfung

[Zu § 19 RPromO]

(1) [1]Die mündliche Prüfung ist öffentlich. [2]Sie wird als Disputation durchgeführt und besteht aus zwei Teilen. [3]Den Termin der mündlichen Prüfung setzt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses fest. [4]Die mündliche Prüfung kann frühestens drei Wochen nach Annahme der Dissertation erfolgen.

(2) Der erste Teil der Prüfung besteht aus einem Vortrag des Doktoranden oder der Doktorandin, in welchem er oder sie die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit erläutert.

(3) [1]Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einer vertieften wissenschaftlichen Aussprache zum Fachgebiet sowie angrenzender Fachgebiete des Themas der Dissertation und zum Forschungsstand des Fachgebietes. [2]Die Stellungnahmen der Gutachter und Gutachterinnen können in die mündliche Prüfung einbezogen werden. [3]Prüfungsrelevantes Frage- und Rederecht haben die Mitglieder der Prüfungskommission, ferner diejenigen, die gemäß § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 Satz 4 RPromO Stellungnahmen abgegeben haben.

(4) [1]Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt in der Regel ca. 90 Minuten. [2]Der erste Teil der Prüfung soll in der Regel ca. 30 Minuten betragen. [3]Der zweite Teil der Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten. [2]Sofern ein Mitglied des Prüfungsgremiums weiteren Bedarf feststellt, kann der zweite Teil auch mehr als 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 75 Minuten betragen.

(5) Die Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 10
Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtnote der Promotion

[Zu §§ 17, 18, 19 und 21 RPromO]

(1) [1]Gutachten sollen in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt werden und digital eingereicht werden. [2]Der Promotionsausschuss erhält eine digitale Ausfertigung des Gutachtens.

(2) [1]Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. [2]Diese Zwischenwerte sind nur im Bereich von 0,0 bis 3,0 zulässig.

§ 11
Veröffentlichung, Pflichtexemplare

[Zu § 22 RPromO]

(1) [1]Zusätzlich bzw. ergänzend zu den in § 22 Abs. 4 RPromO genannten Varianten kann die Dissertation auf folgendem Weg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden: [2]Bei einer Verbreitung über den Buchhandel ist die Veröffentlichung bei einem gewerblichen Verlag im Print-on-demand-Verfahren zulässig. [3]Der Verlag muss die Lieferbarkeit für mindestens fünf Jahre garantieren. [4]Die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 RPromO bleibt davon unberührt.

(2) Bei Ablieferung der Pflichtexemplare hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses festzustellen, dass die geforderten Auflagen erfüllt sind.

(3) [1]Bei kumulativen Promotionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. [2]Die Originalveröffentlichungen werden unter Nennung der bibliografischen Angaben aufgeführt. [3]In den Exemplaren für die Mitglieder der Prüfungskommission sind alle Originalveröffentlichungen separat dazu abzugeben.

§ 12
Bi-nationales Promotionsverfahren (Cotutelle)

[Zu §§ 30 - 35 RPromO]

(1) [1]Die mündliche Prüfung soll entsprechend der in der RPromO und der vorliegenden Ordnung getroffenen Regelungen durchgeführt werden. [2]Die Kooperationsvereinbarung kann davon abweichende Regelungen vorsehen.

(2) [1]Prüfungssprachen der Dissertation sind Deutsch oder nach Entscheidung des Promotionsausschusses auf Antrag Englisch oder die Landessprache der Partneruniversität. [2]Wird die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst, ist eine ausführliche Zusammenfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. [3]Sämtliche Gutachten sind in englischer Sprache oder deutscher Übersetzung vorzulegen.

(3) [1]Prüfungssprachen in der mündlichen Prüfung sind Deutsch, Englisch und die Landessprache der Partneruniversität. [2]Die Kooperationsvereinbarung kann vorsehen, dass bei Verwendung der Landessprache der Partneruniversität Teile der mündlichen Prüfung in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden müssen.

(4) Es werden Einzelurkunden gemäß § 34 Abs. 1 RPromO ausgestellt.

§ 13
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

[Zu § 37 RPromO]

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) [1]Sie gilt für alle Doktoranden und Doktorandinen, die ihr Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaft an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ab nach Inkrafttreten begonnen haben. [2]Beginn im Sinne des Satz 1 ist die Annahme oder vorläufige Annahme als Doktorand oder Doktorandin durch den Promotionsausschuss.

Anlage
Autorenanteile

Gemeinsame Erklärung der Koautoren nach […]

"Wir erklären hiermit, dass der Beitrag „[Titel]“ in etwa zu nachfolgenden Anteilen den einzelnen Koautoren zuzurechnen ist:"

1. ..... % dem Autor [Name 1]

Optional

2. ..... % dem Autor [Name 2]

3. ..... % dem Autor [Name 3]

.....

Ort, Datum Unterschrift aller Koautoren

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Mai 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 15. Mai 2025.

Regensburg, den 15. Mai 2025

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Mai 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2025.